

Nr. 49

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) für alle Bachelor-Studiengänge

vom **5. Juni 2025**

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am **5. Juni 2025** nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S.241) - die **Studien- und Prüfungsordnung** beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel und akademischer Grad

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit

§ 4 Studienberatung und – information, Coaching

§ 5 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen und Prüfungsrechtsverhältnis

§ 10 Fristen und Wiederholung von Modulprüfungen

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ 12 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit und Studierende mit Kindern

§ 13 Lehrende

§ 14 Prüfende

§ 15 Modulprüfungen

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 17 Bachelorarbeit

§ 18 Versäumnis, Rücktritt

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

§ 21 Härtefallregelung

§ 22 Überprüfungsverfahren

§ 23 Widerspruchsverfahren, Abhilfeprüfung, Widerspruchsausschuss

§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

§ 26 Inkrafttreten

Präambel

Die BHH bietet Studiengänge im Rahmen einer studienintegrierenden Ausbildung an. Die studienintegrierende Ausbildung verknüpft systematisch eine berufliche und hochschulische Ausbildung. Die Lehrangebote an den Lernorten sind curricular, organisatorisch und zeitlich miteinander verzahnt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der BHH. Ergänzend gelten zudem für jeden Studiengang **Studiengangspezifische Bestimmungen**. Diese Ordnung regelt die Studien- und Prüfungsangelegenheiten an allen Lernorten, die für den Erwerb des Hochschulabschlusses relevant sind.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad

(1) Das Studium an der BHH

- a. bildet qualifizierte Fachkräfte aus, die anspruchsvolle betriebliche Problemstellungen auf der Grundlage beruflicher und akademischer Handlungskompetenzen bewältigen können;
- b. ermöglicht den Lernenden eine erfahrungsbasierte Planung und Realisierung ihres Bildungsweges;
- c. bildet gesellschaftlich verantwortungsvoll handelnde Persönlichkeiten aus, die durch integratives Denken in der Lage sind, sowohl komplexe praktische Probleme strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse zu kommunizieren, als auch über soziales und kulturelles Orientierungs- und Gestaltungsvermögen verfügen.

Näheres ist in den **Studiengangspezifischen Bestimmungen** geregelt.

(2) Der Bachelor-Abschluss ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse an Bachelor-Studiengänge entspricht. Für den Abschluss wird in den Bachelorstudiengängen entsprechend den jeweiligen Studiengangspezifischen Bestimmungen der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) oder Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. September. An der BHH beginnt am 1. September das Wintersemester, am 1. März das Sommersemester.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge, einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit regeln die jeweiligen **Studiengangspezifischen Bestimmungen**.

(4) Das Studium an der BHH gliedert sich in Module, die an den Lernorten Berufsschule, der BHH sowie im Betrieb absolviert werden. Die Abfolge der Phasen wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und Unternehmen vor Studienbeginn bekannt gegeben wird. Einzelheiten zum Studienaufbau regeln die jeweiligen **Studiengangspezifischen Bestimmungen**.

§ 4 Studienberatung und –information, Coaching

(1) Die Hochschule berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Studienrelevante Informationen (z.B. aktuelle Modulbeschreibungen) stellt die BHH rechtzeitig zur Verfügung. Das Beratungsangebot umfasst sowohl eine allgemeine Studienberatung als auch die Studienfachberatung i.S.d. § 51 Abs, 1 HmbHG.

(2) Einzelberatungen finden auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden oder des Unternehmens statt oder wenn aus Sicht der BHH Anlass dazu besteht; dies gilt insbesondere für Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben.

(3) Studierende der BHH erhalten zudem ein Coaching. Das Coaching unterstützt die Studierenden insbesondere dabei, innerhalb der ersten 18 Monate eine erfahrungsbasierte und reflektierte Entscheidung über die Fortsetzung ihres Bildungswegs zu treffen.

§ 5 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelor-Studiengänge sind modular aufgebaut, die Module werden von einer oder einem Modulbeauftragten verantwortet. Anzahl, Umfang, Inhalt, Voraussetzungen und Prüfungen der Module sind im Studien- und Prüfungsplan und in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der Hamburger Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkVO). Der Studien- und Prüfungsplan ist Bestandteil der **Studiengangspezifischen Bestimmungen**

(2) Modulbeschreibungen werden vor Studienjahresbeginn für das jeweils folgende Studienjahr in geeigneter Form auf der Internetseite oder dem Lernmanagementsystem veröffentlicht. Die aktuelle Studien- und Prüfungsplanung wird vor Semesterbeginn für das jeweils folgende Semester veröffentlicht.

3) Das Studium setzt sich zusammen aus theoriebasierten Modulen, Modulen zur Validierung von Praxiserfahrungen (Validierungsmodule) bzw. Praxistransfermodulen, deren Schwerpunkt auf der Praxisreflexion und dem -transfer liegt sowie der Bachelorarbeit. Näheres regeln die **Studiengangspezifischen Bestimmungen**.

(4) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich abgerundete und mit Leistungspunkten belegte Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen können. In Modulen werden jeweils definierte Kompetenzziele zur Erreichung des Studienziels vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird in der Regel durch bestandene Modulprüfungen nachgewiesen. Module werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Maßgeblich ist die jeweilige Modulbeschreibung. Jedem Modul ist grundsätzlich eine Lehrperson zugeordnet, die auch

Prüferin bzw. Prüfer ist. Besteht das Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so kann je Lehrveranstaltung eine weitere Lehrperson zugeordnet und als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden.

(5) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen und richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Dabei entspricht ein Leistungspunkt grundsätzlich einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Die Größe der Module regeln die jeweiligen **Studiengangspezifischen Bestimmungen**.

(6) Der Gesamtumfang des Studiengangs beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

(7) Im Sinne des § 61 Abs. 1 HmbHG ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn bei achtsemestrigen Studiengängen alle Module des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich beendet wurden, bei Studiengängen mit mehr als acht Semestern ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn alle Module des ersten bis dritten Studienjahres erfolgreich beendet wurden. Über das Bestehen der Zwischenprüfung i.S.d. § 61 Abs. 1 HmbHG wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(8) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach bestandener Bachelorarbeit ab.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnahmezahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen im Bereich der Wahlmodule beschränkt werden, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung wird je ein Prüfungsausschuss für Studiengänge aus dem **Bereich Wirtschaft**, für Studiengänge aus dem **Bereich Pflege** und für Studiengänge aus dem **Bereich Informatik** gebildet.

Ihm gehören jeweils an:

- a) zwei Personen aus dem Kreise der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der BHH als Lehrende im jeweiligen Bereich, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt und die oder der andere den stellvertretenden Vorsitz,
- b) eine Berufsschullehrerin oder ein Berufsschullehrer, der oder die in einem der Bachelor-Studiengänge als Lehrende oder Lehrender eingesetzt ist
- c) eine Studierende oder ein Studierender des jeweiligen Bereichs, die oder der von der Studierendenvertretung benannt wird.

(2) Sofern die Hochschule keine ausreichende Anzahl an hauptamtlichen Hochschullehrer:innen für den jeweiligen Bereich verfügt, um die Sitze nach Abs. 1 a) zu besetzen, so können auch hauptamtliche Hochschullehrer:innen des jeweiligen Fachgebiets anderer Hochschulen in den Prüfungsausschuss gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschuss ist die Mitgliedschaft nach Abs. 1 b) begrenzt

auf Studienbereiche, in denen aufgrund der curricularen Verzahnung BHH Module durch Vertreter:innen der Berufsschule verantwortlich durchgeführt und geprüft werden.

(3) Für die Mitglieder nach Abs. 1 b und c sollen Stellvertretungen gewählt werden, damit im Abwesenheits- oder Befangenheitsfall die Handlungsfähigkeit des Prüfungsausschusses gewährleistet bleibt.

(4) Neben den gewählten Ausschussmitgliedern nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Prüfungsverwaltung an den Ausschusssitzungen teil. Diese Person wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ernannt. Sie/er berät den Ausschuss zu Fragen des Prüfungsrechts und der Prüfungsadministration. Sie/er ist nicht stimmberechtigt.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) und b) werden vom Hochschulsenat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Endet die Amtszeit, so führt der Ausschuss die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder fort.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzung kann auch in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben. Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester.

(7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird bei Stimmgleichheit doppelt gewichtet. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn es gegen das Umlaufverfahren keinen Widerspruch gab, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder ihre Stimme bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7a) Besteht ein Prüfungsausschuss nur aus Mitgliedern nach Absatz 1 a und c, so ist der Ausschuss bereits bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlussfähigkeit liegt auch dann bereits vor, wenn das Mitglied nach Absatz 1 c noch nicht gewählt werden konnte, weil im Studienbereich noch keine Studierenden immatrikuliert wurden.

(8) Sofern ein Ausschussmitglied aufgrund einer individuellen Betroffenheit im Rahmen einer Entscheidung befangen sein könnte, so stimmt dieses Mitglied nicht mit. Im Zweifel hat der Ausschuss über eine mögliche Befangenheit zu entscheiden.

(9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind rechtssicher zu protokollieren und zur Sicherstellung von Transparenz und Gleichbehandlung dem Prüfungsamt zur Verfügung zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung zu übermitteln.

(10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für definierte Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(11) Der Prüfungsausschuss trägt Sorge dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen sowie Bearbeitungsfristen und Abgabetermine und die Bachelorarbeit rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 98 Abs. 2 S. 2 HmbHG).

(14) Der Prüfungsausschuss soll Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind bekanntgeben. Die Bekanntmachung erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Internet, per E-Mail, im Intranet, durch Aushang beim Prüfungsamt, oder in sonstiger geeigneter Weise und ist rechtlich verbindlich.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, sind auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der BHH zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn sie im Rahmen von akkreditierten Studiengängen erbracht wurden und nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung erfolgt für eine Modulnote. Eine Anerkennung von Prüfungsteilen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich .

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulpartnerschaftsabkommen zu beachten.

(3) Außerhalb eines Studiums nachweislich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen. Neben individuellen Anrechnungsmöglichkeiten können zudem pauschale Verfahren der Anrechnung geregelter Aus- und Weiterbildungen ermöglicht werden. Dieses Verfahren wird in gesonderter Satzung geregelt.

(4) Werden hochschulische Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sowie hochschulische Leistungen, bei denen kein vergleichbares Notensystem besteht, werden angerechnet bzw. anerkannt und die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Anrechnung der Credits erfolgt auf Basis der hierfür in den studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen ECTS-Credits.

(5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Im Falle der Auslandsmobilität delegiert der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfung von Anerkennung und Anrechnung an die jeweilige Studiengangsleitung oder eine andere von ihm benannte Person des akademischen

Personals. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist bis sechs Wochen nach Beginn des ersten Studienseesters des Studierenden an der BHH für alle Pflichtmodule zu stellen. Für Anerkennungen im Rahmen von Auslandsmobilität und für Wahl- und Spezialisierungsmodule sowie für Anrechnungen von parallel zum Studium erworbenen Ausbildungsabschlüssen kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden schriftlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller begründet.

(7) Das weitere Verfahren regelt die Hochschule in einer gesonderten Satzung.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen und Prüfungsrechtsverhältnis

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren hat. Die Zulassung erfolgt in dem Semester, in dem die Modulprüfung planmäßig durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Modulprüfungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Studienphasen erstreckt, mit dem Beginn des Semesters, in dem die erste Prüfungsaufgabe gestellt wird. Mit der Zulassung zur Modulprüfung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis. Die Anmeldung erfolgt automatisch bei Zulassung.

2) Bei Modulprüfungen, deren erster Prüfungsversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehen eines vorherigen Moduls verloren wurde. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs bei der zu prüfenden Person.

(3) Die oder der Studierende ist aus dem jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und einen Antrag auf Entlassung aus dem jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.

§ 10 Fristen und Wiederholungen von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. Eine Wiederholung findet nur bei nicht bestandenen Modulprüfungen, im Falle einer kombinierten Modulprüfung nur für die nicht bestandene Teilprüfung statt. Die Wiederholung soll in der Regel sechs bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen. Berufsschulen können für den zweiten Wiederholungstermin aus organisatorischen Gründen von der genannten Frist abweichen. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen sollen im Prüfungsplan ausgewiesen werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsform unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festlegen. Sachlich begründet ist ein Antrag insbesondere, wenn sich der Änderungsbedarf

nachweislich aus einem der in § 12 Abs. 1 bis 3 genannten Lebensumständen der Studierenden oder des Studierenden ergibt.

(3) Modulprüfungen, außer der Bachelorarbeit, können zweimal wiederholt werden.

(4) Wurde in einer Modulprüfung auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung eines Studiums in Studiengängen der BHH, in dem diese Prüfung Pflichtbestandteil ist, ist dann nicht mehr möglich.

(5) Modulprüfungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der ersten regulären Modulprüfung zu erbringen (Wiederholungsfrist).

(6) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfung möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests auf einem Vordruck der BHH nachzuweisen.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Studienjahr eine Leistungsübersicht über die in diesem Studienjahr abgeschlossenen Module. Teilergebnisse von Modulprüfungen werden zeitnah nach Vorliegen der Bewertung bekannt gegeben.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung hat die Mitteilung darüber unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich und für Studierende in besonderen Lebenslagen (Mutterschutz, Elternzeit, Studierende mit Kindern und Studierende, die Angehörige pflegen)

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer nicht nur vorübergehenden Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nach § 88 HmbHG ist einzubinden. Geeignete Maßnahmen können u.a. die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung von Fristen für das Ablegen von Prüfungen sein oder das Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Für Studierende mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht. Entsprechend sind auf Antrag geeignete Maßnahmen für Studierende zu treffen, die Angehörige pflegen.

(2) Die schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen. Dem Einzelfall ist

hier, auf Antrag der Studierenden unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten, analog zu Absatz 1 angemessene Rechnung zu tragen.

(3) Die zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

(4) Zur Glaubhaftmachung der Gründe nach Absatz 1, 2 und 3 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(5) In allen Antragsverfahren von Studierenden in besonderen Lebenslagen, in denen der oder die Prüfungsausschussvorsitzende eine Ablehnung des Antrags vorsieht, ist vor der Bescheidung die oder der Gleichstellungsbeauftragte einzubinden. Auf die Stellungnahme ist im Bescheid Bezug zu nehmen.

§ 13 Lehrende

(1) Lehrende der BHH sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BHH, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BHH, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer sowie Lehrbeauftragte.

(2) Lehraufträge können an Personen vergeben werden, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erarbeiten und durchzuführen. Weiterhin müssen sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit erfolgt entsprechend der Regelung in der Lehrbeauftragtensatzung (§ 2 Abs.3).

§ 14 Prüfende

(1) Zu Prüfenden können Lehrende bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt und sind nicht an Weisungen gebunden.

(3) Als Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden zu bestellen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung einer Studierenden oder eines Studierenden beteiligt, bilden sie eine Prüfungskommission.

(4) Es können über den in Absatz 1 genannten Personenkreis hinaus auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie über die nach Absatz 1 letzter Halbsatz geforderte Qualifikation verfügen.

(5) Sollte bei einer Prüferin oder einem Prüfer eine Befangenheit i.S.d. § 20 VwVfG vorliegen, so ist diese unverzüglich bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt in diesem Fall eine Ersatzprüferin bzw. einen Ersatzprüfer. Sollte aus tatsächlichen Gründen kein adäquater Ersatzprüferin bzw. Ersatzprüfer möglich sein, so wird durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer bestellt. Die Notenermittlung richtet sich nach § 16 Abs. 5.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen finden in der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den in der Studien- und Prüfungsplanung festgesetzten Terminen statt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen in den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Eine Prüfungsübersicht wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, grundsätzlich jedoch vier Wochen vor dem Termin oder dem Beginn der Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Terminplanung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Eine Modulprüfung in einem theoriebasierten Modul wird in der Regel als Gesamtprüfung durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen ist in diesen Modulen auch eine kombinierte Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungsteilen mit sich unterscheidenden Prüfungsformen möglich. In den Validierungsmodulen sind bis zu drei Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(4) Form, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung der Prüfungsleistung bzw. der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Studienplan und den Modulbeschreibungen. Sie sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Sofern in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen festgelegt werden sollen, so sind diese in der Anlage zu dieser Ordnung festzulegen.

(5) Bei selbstständig und ohne Aufsicht erstellten schriftlichen Arbeiten müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass die Leistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde. Zudem muss zugesichert werden, dass die auf einem Datenträger oder anderweitig eingereichte digitale Fassung inhaltlich vollständig mit der gegebenenfalls einzureichenden gedruckten Version übereinstimmt, sofern beide Abgabeformen vorgesehen sind. Sofern künstliche Intelligenz bei der Erstellung der Arbeit verwendet wurde, so ist diese konkret zu benennen, einschließlich des Anwendungsbereichs.

(6) Selbstständig und ohne Aufsicht erstellte schriftliche Arbeiten sind in digitaler Form einzureichen und können zusätzlich in ausgedruckter Form eingereicht werden. Der Abgabetermin ist nur fristgerecht eingehalten, wenn beide Abgabeformen, sofern vorgesehen, innerhalb der Frist eingereicht wurden.

(7) Selbstständig und ohne Aufsicht erstellte Arbeiten sind stets in einer vorab festgelegten Bearbeitungszeit zu erbringen. Im Falle von Krankheit kann gem. § 18 Abs. 2 ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gestellt werden. Die Verlängerung beträgt maximal 50% der regulären Bearbeitungszeit für den Leistungsnachweis. Im Falle einer fortdauernden Erkrankung oder anderen wichtigen Grund i.S.d. § 18 Abs. 2 erfolgt die Vergabe eines neuen Themas.

(8) Folgende Prüfungsformen können festgelegt werden:

1. Assignment (AS)
2. Continuous Assessment (CA)
3. Hausarbeit (HA)
4. Klausur (KL)
5. Kombinierte Modulprüfung (KM)
6. Kolloquium (KQ)
7. Mündliche Prüfung (MPr)
8. Portfolio (PF)

9. Präsentation (PR)
10. Praxisbericht (PX)
11. Praxisvalidierungsarbeit (PV)
12. Projektbericht (PJ)
13. Unbenoteter Leistungsnachweis (UL)
14. Spezifische Prüfungsformen

Die Prüfungsformen werden in der **Anlage** zu dieser Ordnung näher erläutert.

(9) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in Modulen neue Prüfungsformen erprobt werden. In dem Antrag an den Prüfungsausschuss ist zu erläutern, inwieweit die Prüfungsform eine Innovation darstellt, welche Kompetenzen überprüft werden und inwieweit die Verzahnung der verschiedenen Lernorte dargestellt werden soll. Prüfungsformen, die bereits in dieser Ordnung näher erläutert sind (Abs. 6), sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Eine Ankündigung zu der neuen Prüfungsform erfolgt gegenüber den Studierenden jeweils zu Semesterbeginn.

(10) Das Verfahren zu obigen Leistungsnachweisen und Prüfungsformen wird ggf. in gesonderten durch den Prüfungsausschuss verabschiedeten Verfahrensbeschreibungen näher ausgestaltet.

(11) Prüfungen werden grundsätzlich in der Sprache durchgeführt, die Unterrichtssprache des jeweiligen Moduls ist. Andere Sprachen können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen in vertretbarem Maße nach Beschluss des Prüfungsausschusses als Prüfungssprache zugelassen werden.

(12) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes oder jeder einzelnen Studierenden eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.

(13) Multiple-Choice-Aufgaben in Klausuren sind nur insoweit zulässig als dass sie maximal 20% der in der Prüfung zu erreichenden Punkte umfassen.

(14) Die Durchführung der Prüfungen als Online-Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. In Ausnahmefällen kann eine Prüfung dann online durchgeführt werden, wenn eine Durchführung in der Präsenzform aufgrund schwerwiegender Gründe nicht möglich ist und sichergestellt wird, dass die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung von Prüfungen eingehalten werden.

(15) Über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(16) Wird eine schriftlich und ohne Aufsicht erstellte Arbeit nicht bestanden, so ist grundsätzlich im Wiederholungsfall ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur erworben, wenn die Prüfungsleistung bestanden wurde.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unverzüglich, spätestens acht Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 16 Abs. 10 S. 1 bleibt unberührt, § 16 Abs. 10 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Noten für Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut – eine herausragende Leistung

Note 2 = gut – eine deutlich über dem Durchschnitt der Anforderungen liegende Leistung

Note 3 = befriedigend – eine dem Durchschnitt der Anforderungen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend – eine mit Mängeln erbrachte Leistung, die aber den Mindestanforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, werden für die Prüfungsteile Punkte vergeben. Der Punkteanteil eines Prüfungsteils an der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Die Note des Moduls wird auf Basis einer Punkteaddition der Prüfungsteile errechnet. In den Validierungsmodulen sowie bei der Prüfungsform „kombinierte Modulprüfung“ müssen die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils bestanden sein. Die Modulnote ergibt sich durch die Verrechnung der einzelnen Noten. Die jeweilige Gewichtung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Das Validierungsmodul des ersten Studienjahres ist unbenotet.

Die Note lautet bei einem gewichteten Durchschnitt:

bis einschließlich 1,15: 1,0

über 1,15 bis einschließlich 1,50: 1,3

über 1,50 bis einschließlich 1,85: 1,7

über 1,85 bis einschließlich 2,15: 2,0

über 2,15 bis einschließlich 2,50: 2,3

über 2,50 bis einschließlich 2,85: 2,7

über 2,85 bis einschließlich 3,15: 3,0

über 3,15 bis einschließlich 3,50: 3,3

über 3,50 bis einschließlich 3,85: 3,7

über 3,85 bis einschließlich 4,0: 4,0

über 4,0: 5,0

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einer prüfenden Person bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen. Liegen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr ganze Noten auseinander, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Endnote. Die Modulnote ergibt sich analog zu Absatz 3.

(6) Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen das Studium in dem Studiengang nicht fortgesetzt werden kann (Endgültiges Nichtbestehen), werden von zwei Prüfenden im Sinne des § 14 bewertet. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt hierzu vor Prüfungsdurchführung eine geeignete Person als Zweitprüferin oder Zweitprüfer. Die Note errechnet sich gem. Absatz 5.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass Studierende individuell in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anwendungsorientierte Fragestellung, möglichst aus dem Kontext des Kooperationsunternehmens, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die schriftliche Ausarbeitung soll mindestens 30 und maximal 40 Seiten umfassen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfende oder der Prüfende. . Zudem ist die Arbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Das Bestehen des Kolloquiums ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Zwischenprüfung bestanden wurde und mindestens 60% der im Studiengang zu erzielenden Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 9 entsprechend.

(4) Die Studierende oder der Studierende beantragt die Zulassung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag ist ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Lehrkörper der BHH beizufügen. Dem Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen, wobei § 14 zu berücksichtigen ist. Auf begründeten Antrag vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder einen Betreuer. Die Erst- und Zweitprüfenden sind gem. § 14 Abs. 2 zu bestellen.

(5) Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Vergabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das neue Thema wird nach terminlicher Abstimmung zwischen der oder dem Studierenden, der BHH und dem Kooperationsunternehmen, spätestens aber zum Ende der letzten Theoriephase vergeben.

(6) Die Bachelorarbeit kann nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(7) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden. Sie beträgt 12 Wochen, wobei die Bearbeitung während einer Zeit von acht Wochen in der Praxisphase und während vier Wochen in der Theoriephase an der BHH stattfindet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen, sofern wichtige Gründe dies erfordern. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Studierenden oder dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

(8) Die Arbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium oder über das Studierendenportal beim Prüfungsamt einzureichen. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum der Einlieferung als Abgabedatum. Für die Abgabe der Bachelorarbeit obliegt der Studierenden oder dem Studierenden die Beweislast, der Nachweis kann durch den Einlieferungsbeleg erbracht werden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Studierende oder der Studierende gem. § 59 Abs. 3 HmbHG schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium oder der im Studierendenportal hochgeladenen Fassung entspricht. In entsprechender

Anwendung des § 15 Abs. 5 ist, sofern künstliche Intelligenz bei der Erstellung der Arbeit verwendet wurde, diese konkret zu benennen, einschließlich der Anwendungsart und des Anwendungsbereichs.

Wird die Arbeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird nach terminlicher Abstimmung zwischen der Studierenden oder dem Studierenden, der BHH und dem Kooperationsunternehmen, spätestens aber zum Ende der letzten Theoriephase vergeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist von einer ersten Prüferin oder einem ersten Prüfer, die oder der gleichzeitig Betreuerin oder Betreuer der Arbeit ist, und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten schriftlich zu beurteilen. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll im Sinne des § 15 HmbHG grundsätzlich berufungsfähig sein.

(10) Die Bewertung der Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens zehn Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

(11) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3 und 4. Wird die Bachelorarbeit von nur einem der beiden Prüfenden mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (Drittgutachter/-in). Beurteilt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit mit „mangelhaft“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „mangelhaft“ (5,0) benotet.

(12) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „mangelhaft“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden.

(13) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über den Antrag.

(14) Das Kolloquium findet zeitnah nach Vorliegen beider Gutachten als Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten statt. Die Bewertung des Kolloquiums geht zu 20% in die Note der Bachelorarbeit ein.

(15) Das Kolloquium wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, wovon mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer einer der beiden Gutachtenden ist.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende oder die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am Tag nach der betreffenden Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall auch später geltend gemachte Gründe anerkennen. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest nach Maßgabe des von der BHH vorgesehenen Formulars vorzulegen. Wird der Grund von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Prüfungsteile werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studierenden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie für Studierende, die Angehörige pflegen (Pflegezeitgesetz). Nach Ablauf der genannten Fristen können Studierenden mit Kindern oder pflegenden Studierenden abweichende Prüfungstermine auf Antrag ermöglicht werden.

(4) Als triftiger Grund kann ebenfalls angesehen werden, wenn der Rücktritt aufgrund einer Auslandsmobilität, die als Teil der studienintegrierenden Ausbildung angesehen werden kann, erfolgt. Diese muss bereits vor Prüfungsbeginn mit der Studiengangsleitung abgestimmt und schriftlich dokumentiert worden sein.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Studierende oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Stört die oder der Studierende den Prüfungsablauf in erheblichem Maße, so kann dies zu einem Ausschluss von der Prüfung führen. Über den Ausschluss entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird die Studierende oder der Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die Aufsicht führende Person fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt.

(3) Die Studierende oder der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Studierenden oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für „mangelhaft“ (5,0) erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bewertung einer Prüfung auf Grund einer Täuschung für „mangelhaft“ (5,0) erklärt wurde und dadurch die Voraussetzungen für den Bachelor-Abschluss entfallen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 kann die Studierende oder der Studierende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(7) Die Studierende oder der Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(1) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung gemäß § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten,
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet gilt,
- c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist das Studium endgültig nicht bestanden, stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Studiums aus.

§ 21 Härtefallregelung

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmesituationen aufgrund eines Härtefalls einen vierten, in Falle der Bachelorarbeit einen dritten Prüfungsversuch gewähren. Dabei hat die Studierende oder der Studierende in seinem Antrag das Vorliegen eines Härtefalls zu begründen. Als Härtefall gelten ausschließlich besondere persönliche Umstände der Studierenden oder des Studierenden, wie beispielsweise eigene schwere

Krankheit, schwere Krankheit oder Tod eines nahen Angehörigen oder vergleichbare schwerwiegende Ereignisse.

§ 22 Überprüfungsverfahren

(1) Vor Durchführung des Widerspruchsverfahrens i.S.d. § 23 wird ein Überprüfungsverfahren durchgeführt. Dabei kann die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bereits Anmerkungen zu der Prüfungsbewertung protokollieren und beim Prüfungsmanagement zu Überprüfung einreichen. Bei den Anmerkungen kann es sich um Rückfragen zu den Korrekturanmerkungen oder zur Bewertung handeln.

(2) Die Anmerkungen werden der Prüferin oder dem Prüfer weitergeleitet. Die Studierende oder der Studierende erhält eine Rückmeldung zu den eingereichten Anmerkungen.

(3) Ein laufendes Überprüfungsverfahren hemmt die Widerspruchsfrist. Es schließt ab mit Zugang der Rückmeldung bei der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 22 Überprüfungsverfahren

(1) Vor Durchführung des Widerspruchsverfahrens i.S.d. § 23 wird ein Überprüfungsverfahren durchgeführt. Dabei kann die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bereits Anmerkungen zu der Prüfungsbewertung protokollieren und beim Prüfungsmanagement zu Überprüfung einreichen. Bei den Anmerkungen kann es sich um Rückfragen zu den Korrekturanmerkungen oder zur Bewertung handeln.

(2) Die Anmerkungen werden der Prüferin oder dem Prüfer weitergeleitet. Die Studierende oder der Studierende erhält eine Rückmeldung zu den eingereichten Anmerkungen.

(3) Ein laufendes Überprüfungsverfahren hemmt die Widerspruchsfrist. Es schließt ab mit Zugang der Rückmeldung bei der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 23 Widerspruchsverfahren, Abhilfeprüfung, Widerspruchsausschuss

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Hilft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten.

(2) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der BHH, wobei jeweils ein Widerspruchsausschuss für den Bereich **Wirtschaft**, den Bereich **Pflege** und den Bereich **Informatik** eingerichtet wird. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder sind in der Grundordnung geregelt.

(3) Der Widerspruchsausschuss prüft nach den in § 23 der Grundordnung vorgesehenen Prüfungsmaßstäben. Für diese Aufgabe kann der Widerspruchsausschuss Stellungnahmen einholen, Zeugen hören, Urkunden in Augenschein nehmen, Prüfungsleistungen begutachten lassen und sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen.

(4) Der Widerspruchsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzung kann auch in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben. Der Widerspruchsausschuss kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Widerspruchsausschusses sind zu protokollieren.

Abweichend von diesem Vorgehen kann der Widerspruchsausschuss eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Voraussetzung hierfür ist eine Vorbefassung des Ausschusses in einer Sitzung sowie die Zustimmung aller Mitglieder zu dem Umlaufverfahren.

(5) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Verschwiegenheit, § 98 HmbHG.

(6) Belastende Entscheidungen des Widerspruchsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Gebührenordnung der BHH.

§ 23 Widerspruchsverfahren, Abhilfeprüfung, Widerspruchsausschuss

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Hilft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten.

(2) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der BHH, wobei jeweils ein Widerspruchsausschuss für den Bereich **Wirtschaft**, den Bereich **Pflege** und den Bereich **Informatik** eingerichtet wird. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder sind in der Grundordnung geregelt.

(3) Der Widerspruchsausschuss prüft nach den in § 23 der Grundordnung vorgesehenen Prüfungsmaßstäben. Für diese Aufgabe kann der Widerspruchsausschuss Stellungnahmen einholen, Zeugen hören, Urkunden in Augenschein nehmen, Prüfungsleistungen begutachten lassen und sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen.

(4) Der Widerspruchsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzung kann auch in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben. Der Widerspruchsausschuss kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Widerspruchsausschusses sind zu protokollieren.

Abweichend von diesem Vorgehen kann der Widerspruchsausschuss eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Voraussetzung hierfür ist eine Vorbefassung des Ausschusses in einer Sitzung sowie die Zustimmung aller Mitglieder zu dem Umlaufverfahren.

(5) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Verschwiegenheit, § 98 HmbHG.

(6) Belastende Entscheidungen des Widerspruchsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Gebührenordnung der BHH.

§ 24 Studienabschluss und Gesamtnote

(1) Für den Studienabschluss wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote besteht zu 80 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten mit Ausnahme des Moduls der Bachelorarbeit und zu 20 Prozent aus der Note des Moduls der Bachelorarbeit. Prüfungsleistungen, die als „bestanden“ gelten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote eines bestandenen Studiums lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50: gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis des Bachelorstudiums fest. Als Datum für das Bestehen des Studiums gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird für die Absolventinnen und Absolventen eine ECTS-Einstufungstabelle erstellt. Diese wird dem Zeugnis beigelegt. Die ECTS-Einstufungstabelle stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs innerhalb eines Referenzzeitraumes von drei Jahren. Wird ein Studiengang neu eingerichtet, wird die Tabelle erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. In der ECTS-Einstufungstabelle werden jeweils zu jeder Notenstufe von 1,0 bis 4,0 die Prozentzahl der entsprechenden Abschlüsse ausgewiesen.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über das bestandene Studium soll innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, der erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der BHH zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen des Studiums festgestellt hat.

(2) Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum Studiengang enthält. Das Diploma Supplement ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der BHH zu versehen.

(3) Die Studierende oder der Studierende erhält eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten unterschrieben und mit dem Siegel der BHH versehen. Die Urkunde wird in der Regel im Rahmen einer Abschlussfeier übergeben.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

(1) Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelorarbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Während des Studiums sind zur Einsichtnahme für Prüfungsleistungen regelmäßige Einsichtstermine vorgesehen, die den Studierenden zu Beginn des Studienjahres bekannt gegeben werden.

(3) Einsichtnahmen in die Prüfungsakten finden unter Prüfungsbedingungen statt.

(4) Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden das Recht, auf Antrag bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einer Frist von sechs Wochen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. September **2025** in Kraft.

Anlage Prüfungsformen: Stand Beschluss des Hochschulsenats vom 05.06.2025

Prüfungsformen/Leistungsnachweise

1) Assignment (AS)

Das Assignment ist eine schriftliche Prüfungsform, bei der Studierende individuell eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeiten müssen. Das Assignment kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, die innerhalb der Laufzeit des Moduls stattfinden. Sofern das Assignment mehrere Prüfungsteile umfasst, werden die einzelnen Prüfungsteile jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die Anzahl der Prüfungsteile sowie deren jeweiliger Umfang, Dauer und Gewichtung ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen. Der Bearbeitungszeitraum eines Prüfungsteils, darf nicht kürzer als 24 Stunden und nicht länger als 7 Tage sein. Das Assignment ist eine selbstständige Arbeit einer oder eines Studierenden. Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung bzw. Fragestellungen soll an den für das Modul vorgesehenen Leistungspunkten ausgerichtet sein. Innerhalb der Prüfungsform Assignment sind maximal vier Prüfungsteile zulässig.

Werden pro Studierenden unterschiedliche Themen vergeben, kann die Bearbeitungszeit im Krankheitsfall auf Antrag nach § 18 Abs. 2 im Rahmen des §

15 Abs. 7 verlängert werden. Sofern alle Studierenden einer Gruppe die gleiche Aufgabenstellung erhalten, ist ein neues Thema zu vergeben.

Diese Prüfungsform wird von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

2) Continuous Assessment (CA)

Das Continuous Assessment ist eine Prüfungsform ausschließlich für Module mit Kompetenzerwerb in einer **Fremdsprache**.

Das Continuous Assessment beinhaltet mehrere Prüfungsteile, wie beispielsweise

- Präsentation,
- schriftliche Ausarbeitung im Sinne eines Term Papers,
- schriftlicher Test,
- mündlicher Test,
- mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung.

Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen.

Die Anzahl und die Art der Prüfungsteile können unterschiedlich sein und müssen zu Beginn des Moduls vom Lehrenden des Moduls im Benehmen mit dem Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden immer jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl aller Prüfungsteile und für jeden einzelnen Prüfungsteil ist zu Beginn des ersten Prüfungsteils festzulegen. Sofern die „mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung“ als Prüfungsteil Bestandteil des Continuous Assessment ist, dürfen hierfür maximal 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Bewertung der mündlichen Beteiligung ist von der Lehrenden oder dem Lehrenden in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Der Gesamt-Umfang aller zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich an den im Modul erreichbaren Leistungspunkten aus. Innerhalb der Prüfungsform Continuous Assessment sind maximal drei Prüfungsteile zulässig.

Diese Prüfungsform wird von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

3) Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem von der oder dem Lehrenden im jeweiligen Modul vorgegebenen Thema innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums.

Der Umfang richtet sich nach der Modulgröße, soll in Modulen mit 6 Leistungspunkte 10 bis 15 Textseiten umfassen (reiner Text ohne Abbildungen, Tabellen usw.) und ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

Der Umfang bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem oben vorgeschriebenen Umfang multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. § 15 Abs. 12 Studien- und Prüfungsordnung ist zu beachten.

Diese Prüfungsform wird von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

4) Klausur (KL)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.

Die Dauer einer Klausur als Modulprüfung beträgt 120 Minuten in Modulen mit 6 Leistungspunkten (LP), also 20 Minuten Bearbeitungsdauer je LP, und ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen. Abweichend hiervon können Module, die am Lernort Berufsschule stattfinden, aus didaktischen oder berufsschulorganisatorischen Gründen die Dauer um bis zu 25% verkürzen oder verlängern. Sofern die Modulgröße nach oben oder unten abweicht, verlängert oder verkürzt sich die Bearbeitungszeit um 20 Minuten. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

Klausuren müssen neben Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen in einem relevanten Umfang Transferaufgaben beinhalten und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Dabei ist entsprechend den Anforderungen des DQR 6 sicherzustellen, dass die Studierenden eigene Lösungen entwickeln.

Wird eine Klausur von mehreren Lehrenden gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend.

Diese Prüfungsform wird von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

5) Kolloquium (KQ)

Ein Kolloquium ist ein Fachgespräch über ein wissenschaftliches Thema. In dem Gespräch ist es nachzuweisen, dass Studierende in der Lage sind, ein von der BHH vergebendes Thema anwendungsorientiert selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten, die Arbeitsergebnisse vorzustellen und deren Bedeutung für Theorie und Praxis in einem Austausch zu vertiefen. Das Kolloquium wird von zwei Prüfer:innen abgenommen, jede Prüfungsperson vergibt eine Note. Kolloquien sind als Einzel- oder Gruppenprüfung möglich. Die Dauer des Kolloquiums ist in der Regel 30 Minuten und ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen. § 15 Abs. 12 StuPrO ist zu beachten.

6) Kombinierte Modulprüfung (KM)

Die Kombinierte Modulprüfung ist eine Prüfungsform, die aus zwei unterschiedlichen Prüfungsformen aus diesem Katalog als Prüfungsteilen besteht.

Als Prüfungsformen können Assignment, Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Praxisbericht, Projektbericht, Präsentation und Portfolioprüfung verwendet werden.

Die Prüfungsteile sowie deren jeweiliger Umfang, Dauer und Gewichtung wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen. Die beiden Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote errechnet sich auf Basis der Punkteaddition beider Prüfungsteile. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs des jeweiligen Prüfungsteils ist dem jeweiligen Anteil an der Modulnote in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

In der kombinierten Modulprüfung prüft ein Prüfer/eine Prüferin. Sofern das Modul in Teilmodule eingeteilt ist, diese von unterschiedlichen Lehrenden gelehrt werden und Teile

der kombinierten Modulprüfung eindeutig den Teilmodulen zugewiesen ist, entspricht die Anzahl der Prüfer:innen der Anzahl der Teilmodule.

7) Mündliche Prüfung (MPr)

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie die auf die Lernziele des Moduls bezogenen Kompetenzen beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und darf höchstens 30 Minuten betragen und ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers (Zweitprüferin oder Zweitprüfer) abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. § 15 Abs. 12 Studien- und Prüfungsordnung ist zu beachten.

8) Portfolioprüfung (PF)

Die Portfolioprüfung stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu überprüfen. Das Portfolio ist damit eine Form der individuellen Dokumentation des Lernwegs, bei der z. B. die Ergebnisse der Phasen von Projekten, Case-Studies oder Simulationen jeweils mit einzelnen Prüfungsteilen reflektiert werden können. Im Portfolio werden z. B. erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen dokumentiert.

Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die während der Laufzeit des Moduls erbracht werden.

Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, die Präsentation, das Kurzreferat, der Kurzttest, das Prüfungsgespräch, der Programmentwurf, ein Booklet oder eine Reflexion an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen.

Die Anzahl der Prüfungsteile sowie deren jeweiliger Umfang, Dauer und Gewichtung ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen. Die einzelnen Prüfungsteile werden immer jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition.

Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile soll an den für das Modul vorgesehenen Leistungspunkten ausgerichtet sein. Innerhalb der Prüfungsform Portfolio sind maximal drei Prüfungsteile zulässig.

Im Sonderfall, dass die Portfolioprüfung unbenotet zu erbringen ist, müssen alle Prüfungsteile bestanden sein.

Die Portfolioprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

9) Präsentation (PR)

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, in dem den Zuhörenden die Ergebnisse schriftlich ausgearbeiteter wissenschaftlicher und/oder anwendungsorientierter Themenstellungen dargeboten werden. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die komplexen Ergebnisse einer von ihnen bearbeiteten wissenschaftsbezogenen und/

oder praxisrelevanten Fragestellung, das heißt z. B. einer Hausarbeit, eines Projektberichts, einer Case Study oder einer Projektarbeit, zusammenzufassen, zu visualisieren und den Zuhörenden mündlich vortragen zu können.

Die Präsentation hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 45 Minuten, welche in der Modulbeschreibung ausgewiesen wird.

Präsentationen können als Einzel- oder Gruppenpräsentationen durchgeführt werden.

§ 15 Abs. 12 Studien- und Prüfungsordnung ist zu beachten.

Die Präsentation wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

10) Praxisbericht (PX)

Im Praxisbericht hält die Studierende oder der Studierende die in den betrieblichen Anteilen der studienintegrierenden Ausbildung absolvierten Lehrinhalte und Praxisaufgaben entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes fest. Der Praxisbericht kann – nach Festsetzung durch die Hochschule – auch in Form eines E-Portfolios erbracht werden. Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern ausschließlich mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Prüfungsform Praxisbericht ist nur im Rahmen eines Praxisvalidierungsmoduls oder Praxistransfermoduls zulässig.

Der Praxisbericht wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

11) Praxisvalidierungsarbeit (PV)

Die Praxisvalidierungsarbeit dient dazu, die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie den Transfer der in den theoriebasierten Studienphasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewendet werden. Die Validierungsarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu genügen. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 15 Textseiten betragen. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt. Der konkrete Umfang wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

Die Prüfungsform Praxisvalidierungsarbeit ist nur im Modul Validierung von Praxiserfahrungen zulässig.

Im Falle des Nichtbestehens der Praxisvalidierungsarbeit I im Modul Validierung von Praxiserfahrungen I ist es auf Antrag der Studentin oder des Studenten bei der Prüferin/dem Prüfer zulässig, abweichend von § 16 Abs. 16 dieser Ordnung, das Thema für den ersten Wiederholungsversuch erneut zu vergeben.

Die Praxisvalidierungsarbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

12) Projektbericht (PJ)

Ein Projektbericht ist die schriftliche Dokumentation über die Bearbeitung eines Projektes oder mehrerer Projekte mit wissenschaftsbezogener und/oder praxisrelevanter Problemstellung aus dem Kompetenzzusammenhang eines theoriebasierten Moduls, die insbesondere folgende Inhalte umfassen sollte:

- Zielsetzung(en) des Projekts,

- Erläuterung der Projektschritte,
- Diskussion der eingesetzten Methoden,
- wesentliche Ergebnisse des Projekts und
- abgeleitete Handlungsempfehlungen.

Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, Projekte und/oder Studien mit wissenschaftsbezogener und/oder praxisrelevanter Problemstellung selbstständig zu bearbeiten sowie deren Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt.

Der Umfang in einem 6 Leistungspunkte umfassenden Modul soll 10-12 Seiten umfassen. (reiner Text ohne Abbildungen, Tabellen usw.). Der konkrete Umfang wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

§ 15 Abs. 12 Studien- und Prüfungsordnung ist zu beachten.

Der Projektbericht wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

13) Unbenoteter Leistungsnachweis (UL)

Ein unbenoteter Leistungsnachweis kann erbracht werden, in dem der/die Studierende einen Aktivitätsbeitrag (z.B. das Bearbeiten einer oder mehrerer Übungsaufgabe(n), das Führen eines Lerntagebuchs, eine Kurzpräsentation, Summaries zu Lerneinheiten, aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung etc.) erbringt, der sicherstellt, dass sich die Studierenden aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinandergesetzt haben. Der konkrete Aktivitätsbeitrag wird von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Der unbenotete Leistungsnachweis wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer.

14) Spezifische Prüfungsformen

A. Spezifische Prüfungsform Wahlmodul Personalentwicklung und Ausbilderqualifizierung

(1) Für das Wahlpflichtfach Personalentwicklung und Ausbilderqualifizierung gelten in Ergänzung zu den in § 15 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen die nachstehenden Regelungen. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung in diesem Wahlfach soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen einer angestrebten Meisterprüfung eine Befreiung von Prüfungsteil IV der Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Qualifikation als Ausbilderin oder Ausbilder zu erreichen.

(2) Aufgrund des in Absatz 1 erläuterten Zwecks gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung sind in dem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Benotungen.

(3) Die Modulprüfung wird als kombinierte Modulprüfung durchgeführt. Die kombinierte Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur, 180 Minuten) und einem Portfolio. Das Portfolio besteht aus einem Unterweisungskonzept, das zu präsentieren ist,

oder als Ausbildungseinheit durchzuführen ist. Als weiterer Portfoliobestandteil ist ein Fachgespräch im Umfang von 15 Minuten festgelegt.